



Fortbildung der Instruktoren "Motorsägenführer," am 27. Oktober 2018

Aufgaben nach LBKG bei Schlechtwetterlagen

Aufgaben nach LBKG bei Schlechtwetterlagen



Aufgaben der Feuerwehr

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe von Kommunen,
Straßenlastträgern (LBM) und aus dem Forst.

Feuerwehrmann in Bad Salzungen von Baum erschlagen

Das Sturmtief "Friederike" hat in Thüringen am Donnerstag ein Todesopfer gefordert. Laut Polizeiangaben wurde ein 28-jähriger Feuerwehrmann in Bad Salzungen von einem Baum erschlagen. Ein zweiter 57-jähriger Feuerwehrmann wurde schwer verletzt.



Stelle des tödlichen Unfalls in Bad Salzungen.

Bildrechte: News5/Ittig

Die Feuerwehr war wegen eines Notfalls in einem Waldgebiet an der Landstraße zwischen Bad Salzungen und Gräfen-Nitzendorf im Einsatz. Dort war eine Autofahrerin von umgestürzten Bäumen in ihrem Auto eingeschlossen. Während die Feuerwehr das Fahrzeug freischnitt, stürzte ein weiterer Baum um und erschlug den 28-jährigen.

Bei der Bergung des tödlich verunglückten Feuerwehrmanns half auch die Bundeswehr. Ein Schützenpanzer des Typs "Marder" vom Panzergrenadierbataillon 391 in Bad Salzungen fuhr zur Unfallstelle. Ein Sprecher des Landeskommandos Thüringen sagte, die Feuerwehr sei wegen den umgestürzten Bäumen mit ihren Einsatzfahrzeugen nicht mehr vorwärts gekommen. Deshalb habe der Bataillonskommandeur einem Amtshilfeersuchen der Polizei stattgegeben. Der eingesetzte "Marder" habe die Feuerwehrleute zum Unglücksort transportiert, damit sie den tödlich Verunglückten sicher bergen konnten.



BEIM RETTUNGSEINSATZ

Feuerwehmann (28) von Baum erschlagen





Aufgaben der Feuerwehr

§ 1 LBKG

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

- 1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),**
- 2. gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) und**
- 3. gegen Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz).**

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

(3) Auf Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und des Bundesgrenzschutzes finden die §§ 15 und 33 keine Anwendung.

(4) Der Brandschutz, die allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.



Aufgaben der Feuerwehr

Beispiel Windwurf:

Die Feuerwehr ist in diesem Fall nur für **UNAUFSCIEBBARE SOFORTMASSNAHMEN** zuständig!

Der Einsatzleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

z.B. Vorläufige Sperrung einer durch umgestürzte Bäume unpassierbar gewordene Straße, bis die zuständigen Straßenbau- bzw. Straßenverkehrsbehörden, bei Gefahr im Verzug auch die Polizei tätig werden können.

Auf Anforderung der Straßenbaubehörden kann die Feuerwehr, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei der Räumung der Fahrbahn helfen. Dies ist dann eine Amtshilfeleistung.



Aufgaben der Feuerwehr

Bei Einsätzen zur Beseitigung von Sturmschäden **muss der Einsatzleiter sorgfältig abwägen**, welche **Risiken** für die Einsatzkräfte bestehen.

So ist es kaum zu verantworten, während eines Sturmes bei Dunkelheit Einsatzkräfte in ein Waldgebiet zu schicken, um Bäume zu zerkleinern und so eine Straße wieder passierbar zu machen. Dies könnte nur vertretbar sein, wenn dies die einzige Möglichkeit wäre, um Menschenleben zu retten (z.B. vom Windbruch eingeschlossene Verkehrsteilnehmer).

Aber auch dann ist eine Risikoabwägung vorzunehmen!

Eigenschutz geht immer vor!

Ein Feuerwehrfahrzeug bietet keinen Schutz!





Aufgaben der Feuerwehr

Risikoabwägung:

- Liegt eine Gefahr vor, die abgewehrt werden muss?
- Kann die Gefahr anders abgewehrt werden?
- Welche Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen?
- Gibt es Fahrzeuge, die annähernd Schutz bieten?
- Ist eine ausreichende Anzahl von Kräften mit entsprechender Ausbildung vorhanden?
- Ist die nötige Ausrüstung vorhanden?
- Kann die Situation / Einsatzstelle überblickt werden?
- Lässt die Witterung sicheres Arbeiten zu?
- ...

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



Definition Amtshilfe

Eine Behörde ersucht eine andere, ihr bei der Erledigung einer Aufgabe Hilfe zu leisten.

Grundgesetz (GG), Art. 35

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 4 Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



§ 5 VwVfG Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

- (1) Eine Behörde kann um Amtshilfe **insbesondere dann ersuchen**, wenn sie
1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
 2. **aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;**
 3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
 4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
 5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



§ 5 VwVfG Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(2) Die ersuchte Behörde **darf Hilfe nicht leisten**, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



§ 5 VwVfG Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

- (3) Die ersuchte Behörde **braucht Hilfe nicht zu leisten**, wenn
1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
 2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
 3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.
- (4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.
- (5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



§ 7 VwVfG Durchführung der Amtshilfe

- (1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.
- (2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



Beispiel Windwurf:

Wer kann um Amtshilfe bitten:

- **Gemeinde:** Gemeindestraßen
- **Landesbetrieb Mobilität:** Kreisstraßen, Landestraßen, Bundesstraßen

- **Forstbehörde?**
- **Eisenbahninfrastrukturunternehmen:** Bahngleise?

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



Forstbehörde

Es handelt sich um eine Behörde.



ABER

§ 4 VwVfG Amtshilfepflicht

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. **die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.**

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



Hilfeleistungseinsatz „Baum auf Schiene“

Deutsche Bahn (keine Behörde): → keine Amtshilfe



Privates Eisenbahnunternehmen (keine Behörde): → keine Amtshilfe



Die Unterstützung ist hier im **Einzelfall** zu prüfen!

Es liegt keine Amtshilfe vor!

Der Einsatzleiter muss im Einzelfall entscheiden, ob es sich um eine konkrete Gefahrenabwehr handelt.

Verhalten bei Anfragen nach Amtshilfe



Es gibt also Amtshilfegesuche die abgelehnt werden müssen und solche, deren Erfüllung im Ermessen der ersuchten Behörde liegt!



Aufgaben der Feuerwehr

§ 8 LBKG

Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen **zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe die Feuerwehren** ein.
- (2) Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um **Brandgefahren oder andere Gefahren abzuwehren**.

➔ GEFAHRENABWEHR!

- (3) Die Feuerwehren **sollen** im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch **außerhalb der Gefahrenabwehr** bei anderen Ereignissen Hilfe leisten.



Aufgaben der Feuerwehr

Beispiele für Ereignisse außerhalb der Gefahrenabwehr

- Türöffnung, ohne Gefahrenabwehr
- Zerkleinern umgestürzter Bäume von denen keine Gefahr ausgeht
- Technische Unterstützung der Gemeinde (z.B. Aufstellen Weihnachtsbaum)
- Unterstützung von Vereinen bei Veranstaltungen (z.B. Parkplätze einweisen, Versorgungsdienste, Verkehrssicherung Martinsumzug)

§ 8, Abs.3 LBKG enthält eine SOLL Regelung. Danach besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung; von diesem Grundsatz darf in begründeten Fällen abgewichen werden.

Daraus folgt NICHT, dass der Bürger einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Gefahrenabwehr hat.

Der Träger der Feuerwehr entscheidet, in welchen Fällen die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr Hilfe leisten darf.



Aufgaben der Feuerwehr

Diese Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr dürfen NICHT durchgeführt werden, wenn ein wirtschaftliches Konkurrenzverhältnis zu Privatunternehmern besteht. z.B. Fällen von Bäumen.

Baumfällarbeiten

Darf die Feuerwehr nur bei Gefahr im Verzug übernehmen, wenn die Abwehr einer von Bäumen ausgehenden konkreten Lebens- oder Gesundheitsgefahr durch andere Behörden oder sonstige Stellen nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

Hier ist es ganz wichtig, die DGUV Regel 114-018 Waldarbeiten zu beachten.

Diskussion Praxisbeispiele

- Baum auf Privatgrundstück ohne Gefährdung
- Große Anzahl von Bäumen versperrt Kreisstraße nach Sturm
- Umgestürzte Bäume auf Waldweg
- Baum auf Schiene



X VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT